

Absender:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Bei Rückfragen:

Frau Schaalo

Tel.Nr.: 06133-4901-343

Fax-Nr.: 06133-4901-205

letzter Abgabetermin: 31. Januar des Folgejahres

## Antrag auf Absetzung von Wassermengen

Buchungs-Nr. des Abwassergebührenbescheides:

Objekt:

### Antrag auf Absetzung von Wassermengen

1. Ich/Wir beziehe/n das Wasser für Pflanzenschutzspritzungen, Viehhaltung, Gartenbewässerung u.ä. **ausschließlich** aus der öffentlichen Wasserversorgung.....  **ja** > weiter mit Angaben zu 3.  
 **nein** > weiter mit Angaben zu 2.

2. **Wasser wird außerdem entnommen aus**

- 2.1. - einer Brunnenanlage auf dem Grundstück
- 2.2. - einer Zisterne auf dem Grundstück
- 2.3. - sonstigen Anlagen

Bezeichnung der Anlage/n: \_\_\_\_\_

### Allgemeines zur Absetzung von Wassermengen

Eine Absetzung kann nur für Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen, das nach Entnahme nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Zwischenzähler zur Erfassung des Verbrauchs vorhanden ist.

### Hinweis für Brauchwasseranlagen

Wenn aus den vorhandenen Anlagen/Einrichtungen zu Ziffer 2.1., 2.2. u. 2.3. Wasser zur Einleitung in den Schmutzwasserkreislauf (Kanalisation) entnommen wird, hat eine gesonderte Anmeldung der entnommenen Wassermenge zu erfolgen.

3. Die von der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen für Pflanzenschutzspritzungen, Gartenbewässerung, Viehhaltung u.ä. wurden über/einen Zwischenzähler erfasst.

**Anfangs- und Endstand des/der Zwischenzähler/s**

Zähler lfd. Nummer	Stand / m <sup>3</sup>	Stand / m <sup>3</sup>	Verbrauch/ m <sup>3</sup>	Standort des Zwischenzählers /
	01.01.	31.12.		Ort, Straße, Haus-Nummer (muss übereinstimmen mit Standort der Hauptwasseruhr)
1				
2				
3				

5. **Rechtsgrundlage**

*Grundlage für die Gewährung von Absetzungen ist § 22 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vom 03.03.2015.  
Wird auf Grund dieses Antrages eine Absetzung von Wassermengen gewährt, entfällt der generelle Abzug von 10 %, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge lt. vorstehendem Antrag liegt unter 10 % der gesamten Wassermenge.*

**ERKLÄRUNG**

Ich/Wir erkläre/n die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.  
Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung einer Erklärung im Sinne der Abgabenordnung (§ 150 Abs.2 i.V.m. §§ 369-384 Abgabenordnung / Steuererklärung) gleichkommt und falsche Angaben mit einer Geldbuße geahndet werden können.  
Es ist mir/uns bekannt, dass meine/unsere Angaben von Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung überprüft werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en